

kann bei schematischer Regelung dem Gerechtigkeitsideal nicht immer entsprechen. Daher der Streit zwischen 30- und 50jähriger Schutzfrist, der kaum durch wissenschaftliche Argumente zu schlichten ist, sondern Interessenten- und Ansichtssache bleibt.

Die sachlichen Grenzen aber sind wissenschaftlicher zu fassen. Aber auch schwieriger. Da handelt es sich darum, die soziale Linie zu suchen, die zwischen wettbewerbsfähigem Formschaffen und freiem Spiel der Geisteskräfte hindurchgeht. Nicht Laune und Willkür ist der Grund dafür, sondern das Interesse der Allgemeinheit, deren geistiges Dasein nicht auf Schritt und Tritt, heimlich und meuchlings möchte man sagen, von Urheber-schutzrechten geschreckt werden will. Die Allgemeinheit will und muß wissen und deutlich sehen können, wo umfriedende Mauern des geistigen Schaffens stehen, damit sie sich aller anderen geistigen Äußerungen und Anregungen frei bedienen kann. Andernfalls gäbe es ja einen Geistespolizeistaat, dessen kleinliche Beziehung jedes Ergehen in freiem Gesilde unmöglich machen würde.

Es ist also alles das, was nicht ausdrücklich durch die Urheber- und Erfindergesetze dem geistig Schaffenden geschützt ist, frei für die Allgemeinheit. Ein diffuses *droit d'auteur* oder *droit d'inventeur* gibt es nicht. Mag i n n e r h a l b des gesetzlich gegebenen gewiß das Autorrecht die Tendenz ausdehnender Interpretation haben, also den ihm gesetzlich gegebenen Raum mit Fug und Recht v o l l auszufüllen; — a u ß e r h a l b davon hört der Schutz des Geistes-schaffens auf.

Eins der markantesten und aufschlußreichsten Beispiele dafür ist das Problem des Schutzes des sog. wissenschaftlichen und technischen Eigentums; und weil es so aufschlußreich für die Umgrenzung des Geisteswerkschutzes ist, sei zum Schluß darauf noch mit einigen Worten eingegangen.

Mit dem der romanischen Rasse eigenen Schwung hat man namentlich in Frankreich und Italien sich mit dem Gedanken befreundet, einen Rechtsschutz für das sog. »wissenschaftliche und technische Eigentum«, also für Entdeckungen u. dgl., gesetzlich festlegen zu wollen. Dieser Wunsch und dieser Versuch machen den Befürwortern alle Ehre; denn er ruht auf dem Grunde einer Rechtsüberzeugung, die jedem das Seine geben will. Aber zugleich darf nicht verkannt werden, daß es der Ausdruck eines sehr starken Individualismus ist, der sich über Rücksichten auf die Allgemeinheit verhältnismäßig zu leicht hinwegsetzt. Es ist daher begreiflich, daß in dem von alters her kollektivistischer, genossenschaftlicher, sozialer eingestellten Deutschland die ruhige, objektivere Kritik lebhafter wach blieb und sowohl nach dem Problem der Gerechtigkeit im Rahmen des Geisteswerkschutzes wie auch nach den praktischen Auswirkungen einer etwaigen Statuierung eines Monopolgeetzes für das originäre »wissenschaftliche und technische Eigentum« fragte.

Man vergegenwärtige sich, um was für Leistungen, deren Ergebnisse Lohn abwerfen sollen, es sich handeln würde: das sind z. B. naturwissenschaftlich-technische Entdeckungen (Herzische Wellen, Magnus-Effekt oder dgl.), biologisch brauchbare Entdeckungen und Erfindungen (Röntgenstrahlen, Vitamin-Heilkraft), medizinische Heil- und Behandlungsweisen (Operation, magnetopathische Vorschriften, Kurorte), technische Gestaltungen ohne Erfinderqualität (Verkehrsregelung, Eiffelturm u. dgl.). Schon die Nennung dieser Beispiele zeigt die Unmöglichkeit, dem Entdecker oder Gelehrten, dem Arzt oder Verwaltungsmann einen *Obolus* von a l l e n Anwendungen seines Gedankens, seiner Lehre, seiner Entdeckung, seiner Vorschriften abzugeben. Aber in g e w i s s e m Umfange ist es möglich, sofern nämlich eine gewisse festgefügte Form der Nutzenanwendung vorliegt, die klar und deutlich auf jene Leistung, und zwar im Hauptaffekt auf sie allein gegründet ist und so abgrenzbar bleibt, daß eine lizenzähnliche Vereinbarung möglich ist. Und das im ersten Glied. Mit jedem weiteren Glied der veränderten, verzweigten Nutzung steigen die Schwierigkeiten, steigen bis zur Unmöglichkeit und verlieren auch mit jedem dieser Glieder an Berechtigung. In dem möglichen Umfange geschieht Ähnliches ja bereits oder kann geschehen, etwa wenn das von dem Gelehrten gefundene chemische Mittel in die pharmazeutisch-industrielle Behandlung übergeht und dem Ge-

lehrten eine *Tantieme* gezahlt wird. Auch bei Entdeckungen mancher Art läßt sich das einrichten und erscheint wirtschaftlich und rechtlich möglich. Aber generell ist es eben nicht durchzuführen.

Dazu kommt noch ein Weiteres:

Es handelt sich ja in der Mehrzahl der Fälle nicht um das, was man ein Geisteswerk nennen kann, das zum verkehrsfähigen Geistesgut tauglich ist. Soweit es etwa im Einzelfall diesen Anforderungen entspricht, soweit wird auch der Weg zum Erfinder- oder zum Urheberrecht möglich sein. Wo das nicht der Fall ist, führt der Gedanke des wissenschaftlichen und technischen Eigentums zu einer Urheberschnüffelei, einer Beteiligtenausgrabung (oder wie man das sonst nennen will), die jede menschliche und kulturelle Leistung in ein Rechenegempel auflösen müßte. Wenn es gelänge, diesen Gefahren zu entgehen, so wäre die Beteiligung des wirklich Förderlichen Schaffenden an der späteren Auswertung seiner Ideen und Leistungen in unserer Zeit der Geldwirtschaft gewiß etwas sehr Schönes, was geeignet wäre, die ihrer Zeit vorausseilenden Pioniere (sie und ihre Erben) nicht ungerechterweise darben zu lassen, während die Welt auf ihren Ideen Schlösser baut. Aber die Regelung kann und darf nur so geschehen, daß die kulturelle Entwicklung nicht darunter leidet.

Das Jugendbuch im Sommer.

Als Anfang Juni der Artikel »Mehr Werbung für das Jugendbuch« an dieser Stelle erschien (Bbl. Nr. 124), hoffte man, daß dieser so dringend nötigen Mahnung von den beteiligten Stellen die Beachtung geschenkt werden würde, die ihr gebührte und die der vor der Tür stehende »Tag des Kindes« noch besonders rechtfertigte.

Aber fast nirgends ist man der gegebenen Anregung gefolgt, das Jugendbuch aus seinem althergebrachten Sommerschlaf zu erwecken, nirgends ist ihm das seiner Bedeutung entsprechende Recht eingeräumt worden, auch einmal mitten im Jahr außerhalb der sogenannten »Saison« in den Monaten der Sonne, des Wanderns und Reisens gezeigt und im wahrsten Sinne des Wortes ins rechte Licht gerückt zu werden.

Woher kommt diese stiefmütterliche Behandlung und geringe Einschätzung des Jugendbuches in unserer Zeit, die doch auf anderen Gebieten recht viel Verständnis für die Bedürfnisse der jungen Generation hat? Der jüngst erdachte Kindertag ist ja ein beredtes Beispiel für das Bestreben, der Kinder besonders zu gedenken, ihnen Freude zu machen. Zugegeben freilich, daß diesem »Tag des Kindes« keine ungünstigere Zeit zu seiner Einbürgerung beschieden sein kann als die gegenwärtige mit all ihren wirtschaftlichen Nöten. Aber sehen wir doch von dieser neugeschaffenen Gelegenheit, Kinder zu beschenken, einmal ganz ab, so hübsch die Idee an sich ist. Sind nicht tagtäglich ungezählte Kindergeburtstage, an denen trotz aller Einschränkung doch immer noch geschenkt wird?

Und ist die Zeit der langen Ferienwochen, gleichviel ob sie draußen auf dem Lande oder daheim verbracht werden, nicht geradezu dafür geschaffen, auch den Bedarf an guten Kinderbüchern, an Lese- und Unterhaltungstoff für die kleinen Unbeschäftigten zu fördern und zu steigern? Warum bringt man dem abreisenden Kinde nicht statt der üblichen Näscherei ein hübsches Buch an die Bahn, woran es sicher viel länger Freude hat als an den unvermeidlichen Süßigkeiten.

Wenn man in den Ankündigungen der Verleger liest, wie jeder bemüht ist, gerade jetzt in diesen Sommerwochen das von ihm herausgebrachte Buch anzupreisen als einzig wahre und wertvolle Reise- und Ferienlektüre, und wie jeder betont, daß s e i n Buch wie kein anderes jetzt ins Fenster gehört, um den so nötigen Umsatz sicherzubringen (mögen es nun Romane, Kriegsbücher, Reiseführer oder Sportbücher sein), so wundert man sich, daß nicht ein einziger Jugendbuchverleger darunter ist, der dem Sortimenter ebenso einbringlich klar zu machen versucht, daß genau so notwendig wie alle anderen auch K i n d e r b ü c h e r in das sommerliche Buchfenster gehören.

Es ist eben nun einmal nicht üblich, im Sommer Jugendbücher zu zeigen. Ich bekam einmal auf meine Frage, warum nur zu Weihnachten Jugendschriften ausgestellt werden, von einem Sortimenter zur Antwort, dazu sei im übrigen Jahr der Platz im Schaufenster zu kostbar. Ja, ist das nicht eine bedauerliche Einstellung, daß nur für das Lesebedürfnis der Erwachsenen der teure Raum im Fenster da ist?